



Finanzreglement der Gemeinde Fräschels

Seitenzahl:5

Genehmigt durch:

- Gemeinderat: 06.04.2021

- Gemeindeversammlung: 21.04.2021

- Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft: xx

Die Gemeindeversammlung

- Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeindefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

Art. 2 Steuern (Art. 64 GFHG)

Die Gemeindeversammlung legt die Steuerfüsse und –sätze mit separatem Entscheid fest.

Art. 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von 20'000.00 Franken übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Art. 4 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen 1'000.00 Franken.

Art. 5 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

¹Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt 1'000.00 Franken.

²Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Art. 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)

a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

¹Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 25'000.00 Franken nicht übersteigt. Artikel 10 bleibt vorbehalten.

²Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Art. 7 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

¹Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

²Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Art. 8 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 20% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Zusatzkredits unter 20'000.00 Franken liegt.

²Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 7 Absatz 2 dieses Reglements ist analog anzuwenden.

Art. 9 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 20% des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Nachtragskredits unter 20'000.00 Franken liegt.

²Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 7 Absatz 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

³Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁴Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung. Geringfügige Nachtragskredite unter CHF 5'000.00 Franken müssen nicht aufgelistet werden.

Art. 10 Übrige Entscheidkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)

¹Der Gemeinderat verfügt über die Entscheidkompetenz in den folgenden Bereichen und Grenzen:

- a) Für den Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung oder Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräußerung gleichkommt, wird dem Gemeinderat eine Kompetenz von maximal 25'000.00 pro Grundstücksgeschäft erteilt. Des Weiteren dürfen die getätigten Geschäfte jährlich den Maximalbetrag von 75'000.00 Franken nicht übersteigen;
- b) Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben von jährlich maximal 25'000.00 Franken nach sich ziehen;
- c) Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben von jährlich maximal 25'000.00 Franken mit sich ziehen;
- d) Bürgschaften von maximal 25'000.00 Franken;
- e) Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen von maximal 10'000.00 Franken pro Geschäft respektive jährlich maximal 25'000.00 Franken. Diese Kompetenz gilt nur für Darlehen und Beteiligungen ohne finanzielle Zusatzverpflichtungen wie z.B. Nachschussverpflichtungen;
- f) Annahme einer Schenkung oder eines Vermächtnisses von maximal 100'000 Franken jährlich, welche mit Auflagen verbunden sind. Wobei die Auflage pro Schenkung oder Vermächtnis den Schwellenwert für neue Ausgaben gemäss Art. 6 a) neue Ausgabe nicht überschreiten darf;
- g) Befugnis den Tarif der öffentlichen Abgaben unter Ausschluss der Steuern festzusetzen, gemäss den in den Gemeindereglementen übertragenen Kompetenzen.

²Bei jedem Verkauf eines Grundstücks wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart.

³Die Gemeindeversammlung kann beschliessen, dem Gemeinderat für ein bestimmtes einzelnes Geschäft in Abweichung der Grenzen von Abs. 1 ausnahmsweise eine weitergehende Kompetenz einzuräumen.

⁴Die von der Gemeindeversammlung am 12.05.2016 beschlossenen Delegationen betreffend die Kompetenzerteilung an den Gemeinderat für die Legislatur 2016 – 2021 werden aufgehoben.

Art. 11 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Art. 12 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) tritt dieses Reglement wie folgt in Kraft:

¹Art. 10 Übrige Entscheidkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG): Per 01.05.2021.

²Alle übrigen Bestimmungen des vorliegenden Reglements per 01.01.2022.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 21.04.2021

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Hauser

Christine Tschachtli

Durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) genehmigt
am

Didier Castella
Staatsrat, Direktor